

Benutzungsordnung für den Waldkindergarten „Waldkitz“

§ 1 Betreuungsform

(1) Der Waldkindergarten „Waldkitz“ ist ein eigenständiger Kindergarten mit 20 genehmigten Plätzen, der an keinen Hauskindergarten des Marktes Elsenfeld angegliedert ist. Träger des Waldkindergartens ist der Markt Elsenfeld.

(2) Die Betreuung im Waldkindergarten findet überwiegend auf dem Waldplatz im Freien im Gemeindewald nördlich der „Grotte“ und bei Erkundungstouren statt. Dies gilt für alle Jahreszeiten.
Bei Bedarf steht ein Bauwagen am Waldplatz oder bei sehr extremem Wetter (z.B. bei Sturm, Gewitter, erheblichen Minusgraden) der Ausweichraum im Schützenhaus zur Verfügung.

(3) **Alter der Kinder:** 3 - 6 Jahre

Die Aufnahme in den Waldkindergarten ist ab dem 3. Lebensjahr möglich, frühestens vier Wochen vor dem dritten Geburtstag.

§ 2 Buchungszeiten und Kindergartenbeitrag

Buchungszeit: 8.00 Uhr - 13.30 Uhr

Buchungszeitkategorie: 5 - 6 Stunden am Tag

Elternbeitrag: zur Zeit 97,00 € + 5,00 € Materialgeld im Monat (Rechtsgrundlage ist die Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung des Marktes Elsenfeld).

§ 3 Öffnungszeiten / Schließzeiten

(1) **Montag - Freitag von 8.00 bis 13.30 Uhr**

Bringzeit: 8.00 - 8.30 Uhr

Abholzeiten: 13.00 - 13.30 Uhr

(2) Zum Wohle der Kinder soll eine tägliche Aufenthaltsdauer von 5- 6 Stunden nicht überschritten werden.

(3) Die Schließzeiten betragen bis zu 30 Tage im Jahr und sind mit den anderen fünf Elsenfelder Kindergärten abgestimmt.

§ 4 Bringen und Abholen

(1) Die Kinder werden von den Eltern von 8.00 bis 8.30 Uhr an den Bring- bzw. Abholplatz am Schützenhaus in Elsenfeld gebracht und in der letzten halben Stunde der Öffnungszeit von dort auch wieder abgeholt.

(2) Das Kind muss immer der am Bringplatz anwesenden Walderzieher/in übergeben werden; man darf das Kind also nicht nur einfach aus dem Auto aussteigen lassen. Mit der Begrüßung des Kindes am Bring- und Abholplatz beim Schützenhaus, haben die Erzieherinnen seine Ankunft wahrgenommen und sind damit für das Kind verantwortlich.

Das gleiche Vorgehen gilt beim Abholen: Mit der Ankunft der Eltern auf dem Abholplatz und sobald ein Blickkontakt zwischen Eltern und Kind entstanden ist liegt die Aufsichtspflicht wieder bei den Eltern.

(3) Sollte aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) der Kindergarten vor 13.30 Uhr geschlossen werden müssen, verpflichten sich die Eltern, ihr Kind abzuholen.

(4) Bei Nichterscheinen des Kindes sowie beim Bringen/Abholen durch fremde Personen werden die Eltern gebeten, das Kindergartenteam morgens von 8.00 - 8.30 Uhr hiervon zu informieren.

Personen, die neben den Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern das Kind abholen dürfen, müssen schriftlich im Betreuungsvertrag hierzu bevollmächtigt sein.

(5) Um einen guten, gemeinsamen Start in den Tag und einen harmonischen Ausklang des Waldtages zu ermöglichen, ist es für das Kindergartenteam, für die Eltern und vor allem für das Kind notwendig, dass die vereinbarten Zeiten eingehalten werden.

Kinder, die zu spät kommen oder früher abgeholt werden, müssen von den Eltern **zu Fuß** zum Waldplatz gebracht bzw. von dort abgeholt werden.

Den Eltern ist es nur in absoluten Ausnahmefällen und in Absprache mit den Erzieherinnen gestattet, direkt mit dem Auto an den Waldplatz zu fahren.

(6) Am Bring- und Abholplatz sowie im ganzen Waldgebiet müssen Hunde an der Leine geführt werden!

§ 5 Eingewöhnung

(1) Die Eingewöhnung findet individuell in Absprache mit den Eltern und in Bezug mit den Bedürfnissen der Kinder statt.

(2) In der Regel begleitet ein Elternteil die erste Woche das Kind im Wald. Anschließend werden die Eltern sich immer mehr zurückziehen und die Bezugserzieherin übernimmt die Begleitung ihres neuen Eingewöhnungskindes.

(3) Eingewöhnungen finden in der Zeit von März bis Oktober statt. Nur in Ausnahmefällen (größere, ältere Kinder, Berufstätigkeit der Eltern usw.) werden Kinder auch in den Wintermonaten eingewöhnt.

(4) Der Markt Eisenfeld behält sich in Abstimmung mit der Leitung des Waldkindergartens vor, Kinder, die die Regeln im Waldkindergarten wiederholt nicht beachten, vom Besuch des Waldkindergartens auszuschließen.

§ 6 Einbindung der Eltern in den laufenden Kindergartenbetrieb

(1) Im Bedarfsfall übernimmt ein Elternteil die Begleitbetreuung im Sinne des § 5 Abs. 2.

(2) Im Falle des Abs. 1 besteht für diesen Elternteil Versicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII (Unfallversicherung kraft Gesetzes).

(3) Haftpflichtversicherungsschutz für ehrenamtlich tätige Elternteile besteht über die kommunale Haftpflichtversicherung.

§ 7 Sonstiges

(1) Im Interesse des Kindes sorgen die Eltern:

1. für eine der Witterung angepasste Kleidung
2. für Verpflegung des Kindes (Rucksack mit Brotdose und Trinkflasche, Isositzunterlage, evtl. Wechselkleidung usw.)
3. nach dem Waldgang für die nötige Zeckenkontrolle.

(Siehe Informationsblätter: "Ausrüstung der Kinder für den Waldkindergarten" und "Sicherheit im Waldkindergarten").

(2) Im Wald ist die Zusammenarbeit mit den Eltern sehr wichtig. Eltern werden mehr gefordert, als im Hauskindergarten. So fallen zwei bis dreimal jährlich Elternaktionen wie z.B. Reparatur-, Instandhaltungs- und Weiterentwicklungsarbeiten des Waldplatzes, das Organisieren von Brennholz usw. an, die in Zusammenarbeit mit den Eltern durchgeführt werden.

(3) Jeder Elternteil kann auch gerne seine besonderen, individuellen Fähigkeiten in Form von einem "Elternämtdchen" einbringen.

Eisenfeld, 29.03.2019



Matthias Luxem
Erster Bürgermeister



Silke Zöller-Frieß
Leiterin Waldkindergarten Waldkitz

Rechtsverbindliche Erklärung

(Diese rechtsverbindliche Erklärung ist bei der Anmeldung des Kindes bei der Kindergartenleitung des Waldkindergartens „Waldkitz“ abzugeben!)

Als Eltern bestätigen wir ausdrücklich, über Folgendes aufgeklärt worden zu sein:

Die Benutzungsordnung für den Waldkindergarten „Waldkitz“ ist uns bekannt.

Es besteht eine Absicherung für die Kinder für Unfälle auf dem Weg zum oder vom Kindergarten sowie für die Zeit während des Kindergartens im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Für witterungsbedingte Erkrankungen und Erkrankungen durch Infektionen (u. a. FSME- Infektion, Borreliose, alveoläre Echinokokken-Krankheit (Fuchsbandwurm), Hantavirus, übertragbare Kinderkrankheiten, usw.), sowie für in diesem Zusammenhang auftretende Folgen kann vom Träger und seinen Mitarbeitern in keiner Weise Haftung übernommen werden.

Als Eltern erklären wir hiermit, bei Erkrankungen der oben genannten Art auf Ansprüche gegenüber dem Träger und seinen Mitarbeitern zu verzichten.

Außerdem sind wir, die Eltern, selbst verantwortlich für den Impfschutz (Tetanus etc.), bzw. für eine entsprechende Alternativvorsorge unseres Kindes.

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten

